



Institutionelles Schutzkonzept

In der Pfarrei Märtyrer von Berlin mit ihren Gemeinden Herz Jesu und St. Kamillus, mit der Frankophonen Gemeinde in St. Thomas und der Gedenkkirche Maria Regina Martyrum wollen wir im Geiste des Evangeliums Kindern, Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlenen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Deshalb treten wir entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und erwachsenen Schutzbefohlene vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen. Junge Menschen sollen in unserer Pfarrei Märtyrer von Berlin Vorbilder finden, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Jedes Mitglied unserer Gemeinden ist aufgerufen, im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu beizutragen, dass Kinder und Jugendliche sich bei uns sicher und wohl fühlen und Eltern uns vertrauen können.

I. Geltungsbereich und Verantwortung

Im Bereich der Pfarrei Märtyrer von Berlin finden entsprechend Anwendung:

- [Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin \(Präventionsordnung\) vom 01.02.2022](#)
- [Ausführungsbestimmungen Präventionsordnung vom 01.02.2022](#)

Das vorliegende Schutzkonzept konkretisiert die genannten Dokumente. Es gilt für die gesamte Pfarrei sowie für alle Reisen und Veranstaltungen außerhalb des Pfarrgebiets, die in der Verantwortung der Pfarrei stattfinden.

Für die katholischen Kindertagesstätten und die Gedenkkirche Maria Regina Martyrum gilt ein eigenes Schutzkonzept.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt auch für religiöse Gemeinschaften und Verbände, die Räume oder Ressourcen der Pfarrei nutzen.

Für Kinder- und Jugendverbände die kein eigenes Schutzkonzept haben, ist das Schutzkonzept des BDJ maßgeblich.

Religiöse Gemeinschaften sowie Kinder- und Jugendverbände sollen sich in jedem Fall über die Risikoanalyse und Beschwerdewege vor Ort informieren.

Das Schutzkonzept tritt in der vorliegenden Fassung mit dem *Beschluss des Kirchenvorstands und des Pfarreirates* in Kraft. Das Schutzkonzept wird in das Pastorkonzept aufgenommen.

Der/die Präventionsbeauftragte der Pfarrei berichtet dem Kirchenvorstand und dem Pfarreirat jährlich über den Umsetzungsstand des Schutzkonzeptes. Das Schutzkonzept wird nach einem Vorfall bzw. spätestens alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt. Das Institutionelle Schutzkonzept wird allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden ausgehändigt und auf der Homepage der Pfarrei veröffentlicht.

II. Präventionsbeauftragte

Der Pfarreirat benennt einen oder mehrere Präventionsbeauftragten bzw. Präventionsbeauftragte für die Pfarrei Märtyrer von Berlin. In den Gemeinden werden nach Möglichkeit eigene Präventionsbeauftragte benannt. Die Präventionsbeauftragten der Pfarrei und der Gemeinden bilden ein Team. Sie fördern die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und die Fortentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes. Die Präventionsbeauftragten der Pfarrei und der Gemeinden sind mit den Kontaktdaten auf geeignetem Weg allgemein bekannt zu machen. Zweimal pro Jahr besuchen alle Präventionsbeauftragten der Pfarrei die vom Präventionsbeauftragtem des Erzbistums angebotenen Austauschtreffen. Die Dokumentation der Daten (Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse, Gemeinsame Schutzklärung, Nachweise über Teilnahme an Präventionsschulungen) für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende obliegt der Verwaltung.

III. Personalauswahl und –begleitung

In Bewerbungsgesprächen, der Einführungs- und Einarbeitungsphase und im Rahmen strukturierter Dienstgespräche beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter greift der leitende Pfarrer das Thema „sexualisierte Gewalt“ auf. Dies ist analog auf die ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen anzuwenden.

III.1 Präventionsschulung

Um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken, nehmen alle Beschäftigten der Pfarrei und alle freiwillig Engagierten, die mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, an einer Schulung im Rahmen des bistumsweiten Schulungsprogramms teil. Der Umfang der Schulung richtet sich nach der Intensität des Kontaktes. Allen anderen Ehrenamtlichen wird eine Schulung empfohlen.

Eine 3-stündige Sensibilisierungsschulung haben in der Pfarrei Märtyrer von Berlin insbesondere zu absolvieren:

- Sekretäre/-innen
- Hausmeister/-innen, haupt- und ehrenamtliche Küster/-innen
- Organisten/-innen (sofern sie nicht mit Kinder- und Jugendlichen arbeiten)
- Katecheten/-innen in der Sakramentenpastoral
- Leiter/-innen von Sportgruppen (sofern sie nicht mit Kinder- und Jugendlichen arbeiten)
- Ehrenamtlich Besuchsdienst leistende
- Vorstandsmitglieder von Pfarreirat und Gemeinderäten
- Stellvertretende Kirchenvorstände

Einen 6-stündigen Basiskurs absolvieren insbesondere:

- Katecheten/-innen in der Sakramentenpastoral, die Kinder und Jugendliche auf Veranstaltungen mit Übernachtung begleiten
- Ehrenamtliche Jugendliche und Erwachsene, die Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit Übernachtung leiten oder begleiten, z.B. auf Fahrten
- Hauptamtliche Organisten/-innen, die mit Kindern/Jugendlichen arbeiten
- Kinder- und Jugendgruppenleiter/-innen (auch Ministranten, Verbände, religiöse Gemeinschaften)

Den 12-stündigen Intensivkurs absolvieren:

- Hauptamtliche in der Pastoral
- Auszubildende zu pastoralem Personal

III.2 Gemeinsame Schutzklärung

Der Pfarrer als Vertreter der Pfarrei und alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen unterzeichnen zu Beginn ihrer Tätigkeit die bistumsweit gültige Gemeinsame Schutzklärung und händigen sie der Verwaltung bzw. der/dem Präventionsbeauftragten der Pfarrei aus.

III.3 Erweitertes Führungszeugnis

Der Kirchenvorstand bestimmt mindestens zwei Personen für die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse. Beschäftigte der Pfarrei und volljährige freiwillig Engagierte in der Kinder- und Jugendpastoral legen vor Antritt ihrer Aufgabe das erweiterte Führungszeugnis einer dieser Personen vor. Diese Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dokumentieren die Einsichtnahme. Personen, deren Führungszeugnis eine Straftat entsprechend § 72a SGB VIII enthält, dürfen nicht tätig werden.

Eine Wiedervorlage geschieht jeweils nach fünf Jahren, organisiert durch die Verwaltung. Das erweiterte Führungszeugnis ist für freiwillig Engagierte kostenfrei (gemäß der Anlage zu § 4 Abs. 1 BZRG), wenn eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird. Diese ist im Pfarrbüro bzw. bei den Präventionsbeauftragten im Voraus anzufordern. Für die Einsichtnahme bei Beschäftigten des Erzbistums Berlin ist das Erzbischöfliche Ordinariat zuständig.

IV. Pädagogische Prävention

Pädagogische Prävention erkennt persönliche Gefährdungen bei Kindern und Jugendlichen, stärkt Mädchen und Jungen, entzieht den Täter und Täterinnen die Anknüpfungspunkte und verlangt eine präventive Haltung und Erziehung:

- die sich an den Kinderrechten orientiert
- mit Respekt vor Kindern (weil sie daran ihren Wert erkennen)
- mit bedingungsloser Wertschätzung (weil man sich Zuwendung und Rechte nicht verdienen muss)
- zu Selbstbewusstsein

Die auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen angelegte pädagogische Prävention befähigt sie zu den folgenden Erkenntnissen:

- Mein Körper gehört mir.

- Ich vertraue meinem Gefühl.
- Ich habe das Recht, Nein zu sagen.
- Schlechte Geheimnisse darf ich weitererzählen.
- Ich habe ein Recht auf Hilfe.
- Bei Missbrauch habe ich niemals Schuld.
- Keiner darf mir Angst machen.

Mädchen und Jungen sollen eine Begleitung erfahren, die diesen Erkenntnissen Raum gibt und ihnen gerecht wird, ohne sie mit der Verantwortung für ihren Schutz zu belasten.

V. Verhaltenskodex

Die nachstehenden Verhaltensregeln verpflichten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem respektvollen und achtsamen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlenen. Sie sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sicherheit und Orientierung bei der verantwortlichen Gestaltung ihres Engagements geben und sie in ihrem Engagement schützen.

V.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

Eins-zu-eins-Situationen sollen vermieden werden.

Einzelkontakte in geschlossenen Räumen finden nur statt, soweit sie im Rahmen der Pastoral oder Pädagogik sinnvoll sind. Die Räume müssen während dieser Zeit von außen zugänglich und nach Möglichkeit einsehbar sein. Andere Verantwortliche sind vorher oder unmittelbar danach zu informieren. Dunkle Ecken und ungeliebte Orte sind dabei zu meiden.

Fahrdienste werden mit den Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und deren Erziehungsberechtigten abgestimmt und können im Auftrag der Pfarrei bzw. mit pfarreieigenen Fahrzeugen nur von Personen durchgeführt werden, die neben der entsprechenden Fahrerlaubnis mind. eine dreistündige Präventions-Sensibilisierungsschulung absolviert haben. Die Beförderungsrichtlinien der Straßenverkehrsordnung (z.B. Kindersitze, Gurtpflicht usw.) sind unbedingt einzuhalten.

Körperkontakt setzt die freie Zustimmung des Kindes/Jugendlichen/Schutzbefohlenen voraus und muss altersgerecht und der jeweiligen Rolle und Situation angemessen sein. Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.

Bei der Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre des Kindes/Jugendlichen/Schutzbefohlenen zu respektieren. Es wird alters- und verständnisgemäß erklärt, welche Versorgungshandlungen notwendig sind.

Minderjährige entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist. Dabei ist auf das Schamgefühl des Kindes/des Jugendlichen zu achten, auch wenn es dies selbst nicht tut. Es wird kein Zwang ausgeübt. Im Zweifelsfall sind die Erziehungsberechtigten einzubeziehen und/oder medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Achtsamer, respektvoller und gewaltfreier Umgang bilden u. a. die Grundlage unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Das ist insbesondere bei Ritualen und Aktionen wie Nacht-/Gruselwanderungen, Initiationen und Mutproben zu gewährleisten. Es werden keine Spiele eingesetzt, die die Intimsphäre bewusst verletzen können.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nutzen den Kontakt zu den ihnen in ihrer jeweiligen Funktion anvertrauten Kindern und Jugendlichen nicht zur Anbahnung privater oder geschäftlicher Beziehungen (z.B. Babysitting, Nachhilfe) und laden sie nicht in ihre Privaträume ein. Anders begründete (verwandtschaftliche, freundschaftliche und sonstige) Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen sind gegenüber dem Leitungsteam der Gruppe/Jugend und dem für Jugendarbeit verantwortlichen im Pastoralteam offenzulegen.

Alles, was Erwachsene im Rahmen der kirchlichen Arbeit sagen und tun, dürfen Kinder und Jugendliche weitererzählen. Kinder und Jugendliche werden informiert, dass das Beichtgeheimnis für den Priester gilt, sie selber davon aber erzählen dürfen, falls sie es möchten. Kinder- und Jugendliche sowie Schutzbefohlenen sollen wissen, dass sie Gespräche abbrechen dürfen, wenn sie zu intim werden und Schamgrenzen berühren und sie ein Recht auf Schutz haben (siehe Beschwerdewege).

V.2 Sprache, Wortwahl und Kleidung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen. Ebenso verzichten sie während ihrer Tätigkeit auf Kleidung, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.

Die Angemessenheit von Sprache, Wortwahl und Kleidung bei Kindern und Jugendlichen ist bei Bedarf in der jeweiligen Gruppe bzw. gegenüber den Erziehungsberechtigten zu thematisieren.

V.3 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen (auch in sozialen Netzwerken) bedarf ihrer und der Zustimmung der Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form. Auch bei vorliegendem Einverständnis wird niemals eine abgebildete minderjährige oder eine schutzbefohlene Person durch einen Namen erkennbar gemacht.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen keine privaten Internetkontakte mit Kindern oder Jugendlichen (z.B. soziale Netzwerke, E-Mail, Messenger-Dienste) auf. Soziale Medien/Messenger-Dienste werden ausschließlich für dienstliche/ehrenamtliche gruppenbezogene Mitteilungen genutzt. Für die Nutzung ist es notwendig, dass ein weiterer Mitarbeiter/eine weitere Mitarbeiterin Mitglied der Gruppe ist. Die Nutzung erfolgt auf Grundlage der Datenschutzverordnung und mit Zustimmung aller Mitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigten.

Die regelmäßige Nutzung von sozialen Medien durch Gruppen einschließlich ihrer Leitung muss dem Pastoralteam mitgeteilt werden. Erziehungsberechtigten kann auf Nachfrage Einblick in diese Gruppen gewährt werden.

Kinder- und Jugendschutzregeln bei Nutzung von Medien müssen bekannt sein und beachtet werden (z.B. FSK- Altersfreigabe bei Filmen). Der Einsatz muss pastoral begründet und altersadäquat sein und, wenn notwendig, kommentiert und aufgearbeitet werden. Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verboten.

V.4 Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke sind legitimer Ausdruck von Wertschätzung und Anerkennung. Sie haben aber auch das Potential, Abhängigkeiten zu schaffen, Personen zu binden und Schuldgefühle auszulösen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind daher Zuwendungen von oder an einzelne Teilnehmende jeglicher Art, private Geldgeschäfte, Geschenke und Vergünstigungen nicht erlaubt.

Möglich sind Geschenke an die gesamte Gruppe oder von der gesamten Gruppe sowie Geschenke, die im konkreten Zusammenhang mit der Arbeit stehen, und anlassbezogene Aufmerksamkeiten sind. Sie müssen pädagogisch sinnvoll und für die Gruppe transparent sein.

V.5 Disziplinierungsmaßnahmen

Sanktionen müssen pädagogisch sinnvoll und transparent sein und in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen. Mögliche Konsequenzen bei Fehlverhalten müssen im Vorfeld im Team abgesprochen sowie den Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten bekannt gemacht werden. Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso untersagt wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug.

Einzelne Kinder und Jugendliche dürfen nicht besonders bevorzugt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch sinnvoll oder notwendig und mit dem entsprechenden Team abgesprochen.

V.6 Veranstaltungen mit Übernachtung und Beachtung der Intimsphäre

Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung mit einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Pfarrers und der Erziehungsberechtigten.

Die Unterbringung von Minderjährigen und Erwachsenen sowie Teilnehmenden und Leitenden erfolgt in getrennten Räumen/Zelten. Mädchen und Jungen übernachten in unterschiedlichen Zimmern oder Zelten. Kein Kind darf alleine in einem Raum/Zelt übernachten.

Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und sind dem leitenden Pfarrer/Pastoralteam transparent zu machen. Sanitär- und Schlafräume werden nur nach vorheriger Ankündigung betreten (z.B. Anklopfen oder Rufen). Sie werden getrennt nach Geschlecht sowie getrennt nach Leitenden und Teilnehmenden genutzt.

Kinder und Jugendliche, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Betreuung anvertraut sind, übernachten nicht in deren Privatwohnungen.

V.7 Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Im Alltag kann es zu einer Übertretung des Verhaltenskodex aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus kommen. Zur Klärung und ggf. Aufarbeitung müssen diese transparent gemacht werden. Verantwortlich dafür ist zunächst die Person, die eine Regel übertreten hat. Aber auch jede und jeder, die/der eine Übertretung des Verhaltenskodex wahrnimmt, ist verpflichtet zu handeln.

Angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und freiwillig Engagierte kommunizieren eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber dem leitenden Pfarrer und/oder dem Pastoralteam. Sie sind bereit, sich auf das eigene Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und dessen Wirkung ansprechen zu lassen und es zu korrigieren.

Um einen angemessenen Umgang mit Konflikten, insbesondere mit Übertretungen des Verhaltenskodex zu gewährleisten, gibt es in der Pfarrei geregelte Beschwerdewege (s. VI.1).

Gravierende und/oder wiederholte Verstöße gegen den Verhaltenskodex können zu einem zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss von der Tätigkeit für die Pfarrei führen.

VI. Anregungen und Beschwerden

Kinder und Jugendliche haben das Recht, ihre Anliegen, Wünsche und Beschwerden zu äußern, z.B. wenn sie sich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ungerecht behandelt fühlen; Sie können ihre Anliegen und Beschwerden auf unterschiedliche Weise vorbringen:

- in Reflexionsrunden am Ende von Veranstaltungen
- bei Personen ihres Vertrauens oder dem/der dafür Beauftragten

Alle Beschwerden werden ernst genommen und bis zu einer Klärung behandelt. Der-/diejenige, die die Eingabe macht, wird über den Eingang und den Stand der Klärung informiert.

Diesbezügliche Gespräche werden wertschätzend und ergebnisoffen geführt. Führt ein erstes Gespräch nicht zu einer Lösung oder ist die direkte Ansprache des Betroffenen nicht möglich, können weitere Vertrauenspersonen hinzugezogen werden. Bei Bedarf sind geeignete Beratungs- und Beschwerdestellen außerhalb der Pfarrei einzubeziehen.

Angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und freiwillig Engagierte verpflichten sich, den Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden zu äußern. Die Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen müssen wissen, dass diese niemals sanktioniert werden. Die Beschwerdewege müssen gegenüber dem Team sowie den Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und ihren Erziehungsberechtigten transparent und öffentlich sein.

VI.1 Beschwerdewege

Der Pfarreirat benennt in Zusammenarbeit mit dem Pastoralteam geeignete Personen für die Anregungen und Beschwerden auf Pfarrei- und Gemeindeebene.

Die Beschwerdewege müssen niedrigschwellig und für Kinder und Jugendliche handhabbar sein. Die Vertrauenspersonen für Anregungen und Beschwerden und die Präventionsbeauftragten werden altersgerecht und mit Kontaktdaten und Foto bekannt gemacht. Für Email-Kontakte wird keine private Adresse benutzt.

An allen Orten kirchlichen Lebens, in Kirchen und Gemeindezentren sowie auf den Homepages wird durch Aushang darauf hingewiesen, dass die Kinderrechte vor Ort befolgt werden und wie die Beschwerdewege sind.

VII. Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hinweise auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch Minderjähriger bzw. schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen der Pfarrer und die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin entgegen.

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, entsprechende Sachverhalte und Hinweise zu melden. Das weitere Verfahren regeln die Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin. Das Vorgehen bei Verdacht im Detail zeigt die nachfolgende Übersicht.

Unabhängige Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind:

Dina Gehr Martinez
Erzbischöfliches Ordinariat
Missbrauchsbeauftragte
- persönlich und vertraulich -
Niederwallstraße 8 - 9 , 10117 Berlin
mobil: 0176/72480 286
Gehr@kirchliche-aufarbeitung.de

Greta Kluge
Erzbischöfliches Ordinariat
Missbrauchsbeauftragte
- persönlich und vertraulich -
Niederwallstraße 8 - 9 , 10117 Berlin
mobil: 0151/70 37 60 22
Kluge@kirchliche-aufarbeitung.de

Torsten Reinisch
Erzbischöfliches Ordinariat
Missbrauchsbeauftragter
- persönlich und vertraulich -
Niederwallstraße 8 - 9 , 10117 Berlin
mobil: 0176/459 87 346

Wer sich vor einer Meldung zunächst unabhängig – auch anonym – beraten lassen möchte, kann sich durch die Fachberatungsstelle *Kind im Zentrum* beraten lassen; diese steht in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu einem katholischen Rechtsträger. Telefonische Erreichbarkeit 030/282 80 77, Mo-Fr von 10-13 Uhr und Mo-Do von 15-17 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten kann eine Nachricht hinterlassen werden (Rückruf innerhalb von 24 Stunden).

Vorgehen bei Vorfällen oder bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

Vereinfachte Übersicht
Stand: 01.02.2022



Gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

Meldepflicht und andere Grundsätze

Alle beruflichen und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, Hinweise und Sachverhalte auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeitende, unverzüglich an eine beauftragte Ansprechperson oder Leitung von Einrichtung/Dienst weiterzuleiten.

Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Mitarbeiter:in beobachtet oder erfährt von Auffälligkeiten anderer Mitarbeiter:in, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen (Dokumentation anhand Meldeformular)

Meldung an Pfarrer oder beauftragte Ansprechperson.
Bei Verdacht gegen Pfarrer Meldung direkt an beauftragte Ansprechperson.

Pfarrer informiert beauftragte Ansprechperson. Beauftragte Ansprechperson führt Plausibilitätsprüfung durch und informiert Generalvikar, der den Erzbischof in Kenntnis setzt. Bei Meldung an beauftragte Ansprechperson erfolgt Information des jeweiligen Pfarrers im Auftrag des Generalvikars.

Aufklärungsprozess in Verantwortung des Generalvikars.
Koordination und Durchführung des Prozesses durch Interventionsbeauftragte:n.
Arbeitsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen bei Beschäftigten und Ehrenamtlichen einer Pfarrei durch den jeweiligen Kirchenvorstand.

- ▶ Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes Beschuldigte:r zu betroffenem Kind, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen
- ▶ Einbeziehung der Personensorgeberechtigten der/des Betroffenen. Beauftragte Ansprechperson sucht Gespräch mit Kind/Jugendliche:r, Personensorgeberechtigten, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, falls noch kein Kontakt besteht
- ▶ Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs
- ▶ Anhörung der beschuldigten Person, sofern dadurch Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden
- ▶ Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat Information der Staatsanwaltschaft und ggf. staatlichen Aufsicht
- ▶ Prüfung und ggf. Einleitung arbeitsrechtlicher und disziplinarrechtlicher Maßnahmen
- ▶ Hilfs- und Unterstützungsangebote für Betroffene, andere involvierte Personen und die Einrichtung
- ▶ Einleitung geeigneter Maßnahmen bei ausgeräumtem Verdacht
- ▶ Nachsorge nach Abschluss des Verfahrens

Betroffene und Zuständige von Einrichtung/Dienst werden unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand des laufenden Verfahrens durch Interventionsbeauftragte:n bzw. die beauftragte Ansprechperson informiert. Dem Generalvikar obliegt die Information anderer Beteiligter (Mitarbeitende, Sorgeberechtigte u.a.). Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums.

VIII. Kompetenzförderung

Die Pfarrei Märtyrer von Berlin unterstützt freiwillig Engagierte und Hauptamtliche dabei, ihre Kompetenzen zu erweitern, um (sexualisierter) Gewalt wirksamer vorbeugen und entgegentreten zu können. Die Pfarrei unterstützt pädagogische und didaktische Angebote, die Kindern und Jugendlichen dabei helfen, sich selbst gegen Übergriffe zu schützen. Deshalb werden Kinder- und Jugendgruppenleiter dabei unterstützt, die Jugendleiter- bzw. Oberministrantenausbildung zu absolvieren und die Jugendgruppenleitercard (JuLeiCa) zu erwerben.

Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dazu ermutigt, Kompetenzen im Bereich Neue Medien und Soziale Netzwerke zu entwickeln, um insbesondere den Gefahren sexueller Übergriffe und von Gewalt im Netz begegnen zu können.

gez. Pfarrer
für den Kirchenvorstand



Berlin-Charlottenburg, 08.01.2025

für den Pfarreirat



Berlin-Charlottenburg, 25.02.2025